

Vorlage-Nr.: **0465-2016/DaDi**

Aktenzeichen: 910-001

Fachbereich: 210.1 - Grundsatzfragen, Strategie, Controlling, Beteiligungen

Beteiligungen: L - Landrat

Produkt: **1.01.01.01 Verwaltungsführung und -steuerung**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **EU-beihilferechtliche Betrauung der Frankfurt RheinMain GmbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse durch Abschluss eines Konsortialvertrages**

Beschlussvorschlag:

1. Dem Abschluss des als Anlage 1 beigefügten Konsortialvertrages durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg zur Bestätigung und Bekräftigung der EU-beihilferechtlichen Betrauung der FrankfurtRheinMain GmbH mit den darin beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse) wird zugestimmt.
2. Sollten sich insbesondere aus beihilferechtlichen oder steuerrechtlichen Gründen Änderungen des Konsortialvertrages als notwendig oder zweckmäßig erweisen, wird diesen zugestimmt, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt des Konsortialvertrages nicht verändert wird.

Begründung:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist mit 1% am Stammkapital der FrankfurtRheinMain GmbH (FRM) beteiligt.

Gesellschafter der FRM sind zusammen mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg insgesamt 24 juristische Personen. Dabei handelt es sich ganz überwiegend um Gebietskörperschaften aus dem Rhein-Main-Gebiet, das Land Hessen sowie weitere öffentliche Körperschaften (IHK, Handwerkskammer, etc.).

Unternehmensgegenstand der FRM ist nach ihrem Gesellschaftsvertrag das internationale Standortmarketing für den Wirtschaftsraum Frankfurt/Rhein-Main.

Die satzungsmäßigen Aufgaben der Gesellschaft werden nur im geringen Umfang über eigene Umsätze finanziert. Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich über Gesellschafterzuschüsse, deren Gesamthöhe nach § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages bis zu 4 Mio. € p.a. betragen kann, im Verhältnis der Stammkapitalanteile der Gesellschafter untereinander. Für das Wirtschaftsjahr 2015 betrug der Gesellschafterzuschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg 40.000 €.

Diese Gesellschafterzuschüsse könnten europarechtlich rechtswidrige Beihilfen i.S.d. Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen. Unter Beihilfen werden danach staatliche oder staatlich gewährte Mittel verstanden, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Da der Tatbestand der Beihilfe weit gefasst ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Gesellschafterzuzahlung des Landkreises Darmstadt-Dieburg als eine solche unzulässige Beihilfe eingestuft werden könnte.

Mit dem Ziel, die hieraus resultierenden beihilferechtlichen Risiken zu identifizieren und einer rechtssicheren Lösung zuzuführen, hat die FRM die Rechtsanwaltskanzlei PricewaterhouseCoopers (PwC), Frankfurt am Main, beauftragt. Diese hat den Sachverhalt eingehend und umfassend geprüft, auch unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Implikationen. Im Ergebnis empfiehlt PwC, die FRM nach Maßgabe des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011, (K(2011)9380) durch die Gesellschafter mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) förmlich zu betrauen und diese Betrauung in Form eines Konsortialvertrages vorzunehmen.

Nach dem im o.a. Freistellungsbeschluss aufgestellten Kriterien können Beihilfen an Unternehmen für die Erbringung von DAWI („Gemeinwohlaufgaben“) gezahlt werden, soweit diese nicht mehr als 15 Mio. € pro Jahr betragen, ohne dass eine Genehmigung durch die EU-Kommission erforderlich wäre und eine unzulässige Beihilfe begründet wird.

Als eine solche DAWI kann auch im Wesentlichen die wirtschaftsfördernde Tätigkeit der Gesellschaft eingeordnet werden. Somit können die Gesellschafterzuschüsse durch einen Betrauungsakt nach Maßgabe des Freistellungsbeschlusses beihilferechtlich abgesichert werden, was hier durch den beigefügten Konsortialvertrag erfolgen soll.

Für den Betrauungsakt selbst bestehen keine Vorgaben über die Rechtsform. Insbesondere weil die FRM eine Vielzahl von Gesellschaftern aufweist, wurde hier der Weg des Abschlusses eines Konsortialvertrages gewählt, dessen Umsetzung über eine gesellschaftsrechtliche Weisung erfolgt (§ 6 Konsortialvertrag). Die umsatzsteuerliche Unbedenklichkeit des Konsortialvertrages wurde vom zuständigen Finanzamt verbindlich bestätigt.

In § 1 sind die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, DAWI) in Bezug auf die Wirtschaftsförderung normiert, die sich nach § 1 Abs. 2 im Einzelnen aus dem Gesellschaftsvertrag und dem Wirtschaftsplan ergeben. Nach § 1

Abs. 1 werden diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bestätigt und bekräftigt, um somit keine neuen Aufgabenfelder der Gesellschaft durch diesen Konsortialvertrag zu begründen.

In § 2 wird der Höchstbetrag des Ausgleichs definiert, welcher für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der Wirtschaftsförderung geleistet werden kann. Zu betonen ist, dass der Konsortialvertrag keinen Anspruch der Gesellschaft auf Gewährung von Zuschüssen begründet (§ 2 Abs. 1 S. 3), diese erfolgt unverändert über die Gesellschafterzuzahlungen nach § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages. Die Höhe des Ausgleichs über diese Gesellschafter-zuzahlungen wird vielmehr durch den Konsortialvertrag auf das beihilferechtlich zulässige Höchstmaß begrenzt.

Die ausgleichsfähigen Aufwendungen und die Parameter für die Berechnung, Änderung und Überwachung sind vorab festzulegen. Eine solche Vorabfestlegung erfolgt hier über den Wirtschaftsplan (§ 2 Abs. 3, Abs. 5). Ausgleichsfähig sind danach die sog. Nettokosten, d.h. die im Wirtschaftsplan nach den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelten Aufwendungen für die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abzüglich der aus den Verpflichtungen erzielten Erträge (§ 2 Abs. 4). Diesem Betrag hinzugerechnet werden kann ein Risikoaufschlag, welcher nach der Freistellungsentscheidung im Höchstbetrag 1 Prozentpunkt über der von der EU—Kommission jeweils laufend ermittelten Swap-Sätzen liegen darf.

Soweit die Gesellschaft auch Tätigkeiten erbringt, die keine betraufungsfähigen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen darstellen, sind die Aufwendungen und Erträge für diese Tätigkeiten mittels einer Trennungsrechnung von den Aufwendungen und Erträgen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abzugrenzen (§ 2 Abs. 2).

Ändert sich der Sollaufwand bspw. durch weitere gemeinwirtschaftliche Tätigkeiten, die noch nicht im Wirtschaftsplan erfasst werden konnten, können auch diese noch im Sollaufwand erfasst werden, soweit der Wirtschaftsplan nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages geändert wird (§ 2 Abs. 6).

In § 3 ist der Mechanismus zur Vermeidung von Überkompensationen geregelt. Das Vorliegen einer Überkompensation wird danach durch Betrachtung eines 3-Jahreszeitraumes ermittelt. Beläuft sich der Betrag auf höchstens 10 % der jährlichen durchschnittlichen Ausgleichsleistung, mindert dieser Betrag im nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan der Gesellschaft den Sollausgleich (§ 3 Abs. 2).

In § 4 Abs. 1 ist die nach dem Freistellungsbeschluss geregelte Höchstgeltungsdauer von zehn Jahren ohne ordentliche Kündigung während seiner Laufzeit vereinbart worden. Auch nach dem Ablauf der zehn Jahre ist eine Fortsetzung der Betrauung mit DAWI möglich. Gesellschafter können den Konsortialvertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn sie aus der Gesellschaft ausscheiden (§ 4 Abs. 2).

Die Umsetzung des Konsortialvertrages über eine gesellschaftsrechtliche Weisung an die Geschäftsführung ist in § 6 geregelt.

Zusammenfassend soll noch einmal aufgeführt werden, dass durch den Konsortialvertrag keinerlei neue finanzielle Verpflichtungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg entstehen. Auch werden der FRM damit keine neuen Aufgaben zugesprochen. Der Konsortialvertrag dient allein der EU-beihilferechtlichen Absicherung der Aktivitäten der FRM.

Anlage:

- Anlage 1 Konsortialvertrag FrankfurtRheinMain GmbH